

HAUPTSATZUNG

des Stadt Mendig vom 09.07.2024

Der Stadtrat hat auf Grund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO) und des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) und des § 2 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben	2
§ 2 Ausschüsse des Stadtrates	2
§ 3 Übertragung von Aufgaben des Stadtrates auf Ausschüsse	3
§ 4 Übertragung von Aufgaben des Stadtrates auf den Stadtbürgermeister	4
§ 5 Beigeordnete	5
§ 6 Aufwandsentschädigungen für Mitglieder des Stadtrates.....	5
§ 7 Aufwandsentschädigungen für Mitglieder von Ausschüssen, Beiräten.....	6
§ 8 Aufwandsentschädigung des Stadtbürgermeisters	6
§ 9 Aufwandsentschädigungen der Beigeordneten.....	7
§ 10 Ehrungen.....	8
§ 11 Ton- und Bildübertragungen sowie Ton- und Bildaufzeichnungen öffentlicher Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse.....	8
§ 12 In-Kraft-Treten	9

§ 1

Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Mendig erfolgen in einer Zeitung. Der Stadtrat entscheidet durch Beschluss, in welcher Zeitung die Bekanntmachungen zu erfolgen haben; der Beschluss ist öffentlich bekanntzumachen.
- (2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung im Rathaus der Verbandsgemeinde Mendig (Markplatz 3, 56743 Mendig) und im Dienstzimmer des Stadtbürgermeisters zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.
- (3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 DVO zu § 27 GemO des Stadtrates oder eines Ausschusses werden abweichend von Absatz 1 durch Aushang an folgenden Bekanntmachungstafeln der Stadt Mendig bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung gemäß Absatz 1 nicht mehr möglich ist:
 - Am Rathaus (Verbandsgemeindeverwaltung Mendig)
 - Hospitalstraße 6
 - Fallerstraße 11 (Haus am Lindenbaum).
- (5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.
- (6) Sonstige Bekanntgaben erfolgen gemäß Absatz 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

§ 2

Ausschüsse des Stadtrats

- (1) Der Stadtrat bildet folgende Ausschüsse:
 1. Rechnungsprüfungsausschuss
 2. Hauptausschuss
 3. Bau-, Vergabe- und Stadtentwicklungsausschuss
 4. Ausschuss für Umwelt, Forst- und Friedhofswesen
 5. Ausschuss für Jugend-, Senioren und Soziales
- (2) Die in Absatz 1 bestimmten Ausschüsse haben Mitglieder und für jedes Mitglied bis zu zwei Stellvertreter.

- (3) Die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses werden aus der Mitte des Stadtrates gewählt.
- (4) Die folgenden Ausschüsse werden aus Mitgliedern des Stadtrates und sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürgern der Stadt gebildet:
 1. Hauptausschuss
 2. Bau-, Vergabe- und Stadtentwicklungsausschuss
 3. Ausschuss für Umwelt, Forst- und Friedhofswesen
 4. Ausschuss für Jugend-, Senioren und SozialesMindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder soll Mitglied des Stadtrates sein; entsprechendes gilt für die Stellvertreter der Ausschussmitglieder.
- (5) Ein Ratsmitglied kann nur von einem Ratsmitglied und ein sonstiger wählbarer Bürger nur von einem solchen vertreten werden.

§ 3

Übertragung von Aufgaben des Stadtrats auf Ausschüsse

- (1) Die Übertragung der Beschlussfassung über eine bestimmte Angelegenheit auf einen Ausschuss erfolgt durch Beschluss des Stadtrats. Sie gilt bis zum Ende der Wahlzeit des Stadtrats, soweit die Beschlussfassung dem Ausschuss nicht wieder entzogen wird. Anstelle des jeweiligen Ausschusses, kann die Beratung und Beschlussfassung jeder Angelegenheit auch unmittelbar im Stadtrat erfolgen. Die Bestimmungen dieser Hauptsatzung bleiben unberührt.
- (2) Dem Hauptausschuss wird die Beschlussfassung über die folgenden Angelegenheiten übertragen:
 1. Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen von 22.500 EUR im Einzelfall.
 2. Zustimmung zum Grunderwerb und zu Grundstücksveräußerungen zu Konditionen, die sich innerhalb eines vom Stadtrat vorgegebenen Rahmens bewegen,
 3. Gewährung von Zuwendungen, insbesondere an örtliche Vereine, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Stadtbürgermeister übertragen ist,
 4. Stundung städtischer Forderungen in Höhe von über 22.500 bis 30.000 EUR im Einzelfall, Niederschlagung städtischer Forderungen in Höhe von 4.500 EUR bis 15.000,00 EUR im Einzelfall und Erlass städtischer Forderungen in Höhe von 4.500 EUR bis 15.000 EUR im Einzelfall,
 5. Vergabe von Aufträgen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 75.000 EUR im Einzelfall soweit die Entscheidung nicht dem Stadtbürgermeister übertragen ist.
 6. Veräußerung von Bims und anderen Rohstoffen in städtischen Grundstücken und Wegen von 78.000 EUR im Einzelfall.
 7. Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren sowie der Abschluss von Vergleichen bis zu einem Streitwert von 78.000 EUR,
 8. Empfehlende Beschlussfassung über Maßnahmen zur Förderung des Fremdenverkehrs, heimischen Brauchtums und der Kultur;
 9. Vorberatung in den Angelegenheiten „Vulkanpark“;
 10. Vorbereitung von außergewöhnlichen städt. Jubiläen, Festen, Messen und Ausstellungen.Der Hauptausschuss nimmt außerdem die Aufgaben der obersten Dienstbehörde im Sinne des § 89 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LPersVG wahr.

- (3) Dem Bau-, Vergabe- und Stadtentwicklungsausschuss wird die Beschlussfassung über die folgenden Angelegenheiten übertragen:
1. Vergabe von Aufträgen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bei Planungs- und Baumaßnahmen bis zu einer Wertgrenze von 75.000 EUR im Einzelfall.
 2. Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen bei Planungs- und Baumaßnahmen bis zu einer Wertgrenze von 22.250 EUR im Einzelfall.
 3. Einvernehmen nach § 36 BauGB und Ausnahmen nach § 14 II BauGB.
 4. Beteiligung der Stadt bei der Zulassung von Vorhaben in den Fällen des § 29 I BauGB, die der Bergaufsicht unterliegen und bei planfeststellungsbedürftigen Vorhaben gern. § 38 BauGB.
 5. Beratung des Stadtbürgermeisters und des Stadtrates im Rahmen der Planung, Ausführung und Umsetzung von Vorhaben zur Belebung der Innenstadt einschließlich der innerörtlichen Verkehrsführung;
 6. Vergabe von Aufträgen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel in Höhe von 10.000 EUR bis 20.000 EUR im Einzelfall.
 7. Empfehlende Beratung zu Umweltfragen, lokale Agenda 21 und Umweltpreis.
- (4) Dem Ausschuss für Umwelt, Forst- und Friedhofswesen werden folgende Aufgaben übertragen:
1. Festlegung der Bedingungen für Fassaden- und Blumenschmuckwettbewerbe;
 2. Festlegung der Preise im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel;
 3. Ermittlung der Preisträger;
 4. Empfehlende Beratung im Friedhofswesen;
 5. Satzungsentwurf Friedhofssatzung;
 6. Empfehlende Beratung im Forstwesen;
 7. Vorberatung der Forstwirtschaftspläne;
 8. Empfehlungen zur Gestaltung von öffentlichen Grünflächen und Plätzen;
- (6) Dem Rechnungsprüfungsausschuss werden die Zuständigkeiten nach §§ 109 ff. GemO übertragen, sofern nicht kraft Gesetz der Stadtrat zuständig ist.
- (7) Dem Jugend-, Senioren- und Sozialausschuss werden folgende Aufgaben übertragen: Maßnahmenvorschläge und Beratung des Stadtrates im Jugend-, Senioren- und Sozialbereich.
- (8) Soweit einem Ausschuss die Beschlussfassung über Angelegenheiten nicht übertragen ist, hat der Ausschuss innerhalb seines Zuständigkeitsbereiches die Beschlüsse des Stadtrates vorzubereiten.
- (9) Wertgrenzen der Absätze 2 bis 5 gelten zuzüglich Umsatzsteuer und um Einzelfall bzw. je Auftrag.

§ 4

Übertragung von Aufgaben des Stadtrates auf dem Stadtbürgermeister

- (1) Auf den Stadtbürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Verfügung über städtisches Vermögen bis zu einer Wertgrenze von 15.000 EUR im Einzelfall,
 2. Vergabe von Aufträgen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 22.500 EUR im Einzelfall,
 3. Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Betrag von 15.000,00 EUR im Einzelfall.
 4. Aufnahme und Umschuldung von Krediten sowie ergänzende Vereinbarungen zu Krediten,
 5. Gewährung von Zuwendungen an Vereine bis zu einer Wertgrenze von 1.000 EUR und an örtliche Sportvereine gem. § 15 Sportförderungsgesetz, im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Maßgabe allgemeiner Grundsätze und Richtlinien des Stadtrates,
 6. Stundung städtischer Forderungen bis zu einem Betrag von 22.500 EUR im Einzelfall, Niederschlagung städtischer Forderungen bis zu einem Betrag von 4.500 EUR im Einzelfall und Erlass städtischer Forderungen bis zu einem Betrag von 4.500 EUR im Einzelfall,
 7. Erhebung von Vorausleistungen auflaufende Entgelte,
 8. Ausübung des Vorkaufsrechts bis zu einem Wert von 75.000 EUR im Einzelfall,
 9. Einvernehmen in den Fällen des § 14 Abs. 2 und des § 36 BauGB und in den Fällen des § 34 BauGB, wenn durch das Bauvorhaben die Grundzüge der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung nicht berührt werden,
 10. Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln zur Fristwahrung,
 11. Benehmen bei der Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis gem. § 41 LStrG,
 12. die gemeindliche Vertretung der Mitgliedschaftsrechte in der Jagdgenossenschaftsversammlung.
- (2) Die Zuständigkeit des Stadtbürgermeisters für die laufende Verwaltung gem. § 47 Abs. 1 Satz 2 und 3 GemO bleibt von der vorstehenden Aufgabenübertragung unberührt. Als Geschäft der laufenden Verwaltung gelten Aufträge bis zu einer Wertgrenze von 10.000 EUR.
- (3) Wertgrenzen nach Absatz 1 gelten zuzüglich Umsatzsteuer und im Einzelfall bzw. je Auftrag.

§ 5 Beigeordnete

- (1) Die Stadt Mendig hat bis zu drei Beigeordnete.
- (2) Es kann ein Geschäftsbereich gebildet werden, der auf einen Beigeordneten zu übertragen ist.

§ 6 Aufwandsentschädigungen für Mitglieder des Stadtrates

- (1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Stadtratsmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen des Stadtrats eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 7. Für die Teilnahme an

Sitzungen der Fraktionen, die der Vorbereitung der Sitzungen des Stadtrates dienen, erhalten die Stadtratsmitglieder eine Entschädigung nach Maßgabe des Absatzes 2. Dies gilt auch für die Mitglieder von Ausschüssen, die nicht Ratsmitglieder sind, aber zur Erörterung bestimmter Angelegenheiten zu Fraktionssitzungen zugezogen werden. Die Zahl der Fraktionssitzungen, für die ein Sitzungsgeld gewährt wird, darf jährlich das Zweifache der Zahl der Stadtratssitzungen nicht übersteigen.

- (2) Die Entschädigung wird gewährt in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 45,00 EUR.
- (3) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 werden keine Fahrkosten für Fahrten zwischen Wohnort und Sitzungsort erstattet.
- (4) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 wird nachgewiesener Lohnausfall in voller Höhe ersetzt, er umfasst bei Arbeitnehmern auch die entgangenen tarifvertraglichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen. Verdienstaufschlag wird auf Antrag in Form eines Durchschnittssatzes ersetzt, dessen Höhe vom Stadtrat festgesetzt wird. Personen, die einen Lohn- oder Verdienstaufschlag nicht geltend machen können, denen aber im häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten einen Ausgleich entsprechend den Bestimmungen des Satzes 2.
- (5) Neben der Aufwandsentschädigung erhalten die Stadtratsmitglieder für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.
- (6) Notwendige Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen werden auf Antrag in nachgewiesener Höhe bis maximal 60,00 EUR gesondert erstattet. Sonstige Entschädigungen bleiben unberührt.
- (7) Die Vorsitzenden der im Stadtrat gebildeten Fraktionen sowie die Fraktionssprecher der Ausschüsse des Stadtrats erhalten zusätzlich für die Teilnahme an Rats- und Ausschusssitzungen der Stadtrats eine besondere Entschädigung in Höhe des in Abs. 2 festgesetzten Sitzungsgeldes.
- (8) Bei der Teilnahme an gemeinsamen Sitzungen des Rates und/ oder mehrerer Ausschüsse, wird nur einmal Sitzungsgeld gewährt.

§ 7

Aufwandsentschädigungen für Mitglieder von Ausschüssen

- (1) Die Mitglieder der Ausschüsse des Stadtrats erhalten eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes gemäß § 6 Abs. 2.
- (2) Die Mitglieder sonstiger Ausschüsse und Beiräte des Stadtrates erhalten eine Entschädigung nach § 6 Abs. 2, soweit durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist.
- (3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 6 Abs. 3 bis 8 entsprechend.

§ 8

Aufwandsentschädigung des Stadtbürgermeisters

- (1) Der Stadtbürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO.

- (2) Die Aufwandsentschädigung gem. Abs. 1 wird gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 KomAEVO um 10 v.H. erhöht.
- (3) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Gemeinde getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschale Sozialversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

§ 9

Aufwandsentschädigung der Beigeordneten

- (1) Ehrenamtliche Beigeordnete erhalten für den Fall der Vertretung des Stadtbürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung nach § 12 Absatz 1 Satz 1 KomAEVO zuzüglich 33 1/3 % gemäß § 13 Absatz 1 Satz 3 KomAEVO. Erfolgt die Vertretung des Stadtbürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrags gemäß Satz 1. Erfolgt die Vertretung während eines kürzeren Zeitraums als einen vollen Tag, so erhält er ab einer zweistündigen Vertretung ein Sechzigstel der Aufwandsentschädigung nach Satz 1. Beträgt die Vertretungsdauer weniger als 2 Stunden, erhält er eine Aufwandsentschädigung in Höhe des festgesetzten Sitzungsgeldes für die Teilnahme an einer Stadtratssitzung. Eine nach Absatz 2 gewährte Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.
- (2) Ehrenamtliche Beigeordnete, denen ein bestimmter Geschäftsbereich übertragen ist, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung gemäß § 13 Abs. 2 Satz 2 KomAEVO in Höhe von 30 v.H. der Aufwandsentschädigung nach § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO.
- (3) Ehrenamtliche Beigeordnete, die nicht Mitglied des Stadtrats sind und denen keine Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Stadtrats, der Ausschüsse, der Fraktionen und an den Besprechungen mit dem Stadtbürgermeister (§ 50 Absatz 7 GemO) die für Stadtratsmitglieder festgesetzte Aufwandsentschädigung. § 6 Absatz 5 gilt entsprechend. Eine Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe erhalten ehrenamtliche Beigeordnete, die Stadtratsmitglieder sind und denen keine Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 gewährt wird, für die Teilnahme an den Sitzungen der Ausschüsse, sofern sie diesen nicht angehören, und an den Besprechungen mit dem Stadtbürgermeister (§ 50 Absatz 7 GemO).
- (4) Ehrenamtliche Beigeordnete, denen ein bestimmter Geschäftsbereich übertragen ist, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung gemäß § 13 Abs. 2 Satz 2 KomAEVO in Höhe von 50 v.H. der Aufwandsentschädigung nach § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO.
- (5) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird der Pauschsteuersatz von der Verbandsgemeinde getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschale Kranken- und Rentenversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.
- (6) § 6 Absatz 3 und 4 gelten entsprechend.

§ 10 Ehrungen

- (1) Der Stadtrat kann Verdienste um das Wohl und das Ansehen der Stadt Mendig durch die Verleihung eines Wappentellers oder Ehrenringes besonders anerkennen.
- (2) Der große Wappenteller wird für besondere Verdienste oder langjährige verdienstvolle Tätigkeit auf kommunalpolitischem, wirtschaftlichem, sozialem oder kulturellem Gebiet für die Stadt Mendig und ihre Bürger verliehen.
- (3) Der große Wappenteller ist in Metall oder Metallegierung auszuführen und wird wie folgt gestaltet:
 - Größe: 30 cm
 - Wappen der Stadt in reliefartiger Ausbildung
 - Gravur mit Namen des Geehrten
 - Datum der Verleihung.Eine weitere Ausgestaltung, insbesondere mit Bezug auf die Ehrung, ist gestattet.
- (4) Der Ehrenring wird für herausragende persönliche Leistungen oder Verdienste um die Stadt Mendig verliehen. Seinem Charakter als höchste Anerkennung einer Persönlichkeit, außer der Verleihung des Ehrenbürgerrechtes, ist bei der Wertung der persönlichen Leistungen oder Verdienste Rechnung zu tragen.
- (5) Der Ehrenring ist in Gold anzufertigen. Aufzunehmen ist das Wappen in erhabener Form. Innen sind der Namen des Empfängers und der Verleihungstag einzugravieren.
- (6) Der Ehrenring darf nur vor dem Empfänger getragen werden. Er darf weder verschenkt noch veräußert werden, kann auch nicht an Erben des Empfängers übergehen.
- (7) Über die Verleihung des großen Wappentellers oder des Ehrenringes beschließt der Stadtrat. Es wird eine Urkunde ausgestellt. Im Text soll die Begründung zur Verleihung ausgedrückt werden.
- (8) Die Ehrenbürger und Ehrenringträger der Stadt Mendig haben freien Zugang zu den städtischen Veranstaltungen
- (9) Der Stadtrat kann mit einer Mehrheit von 2/3 seiner gesetzlichen Mitgliederzahl die Aberkennung der Ehrung beschließen, wenn der Geehrte sich ihrer als unwürdig erweist. Der Geehrte ist vorher zu hören.
- (10) Ein kleiner Wappenteller in Metall oder Metallegierung, in dem das Wappen der Stadt Mendig in erhabener Form dargestellt ist, kann vom Bürgermeister der Stadt bei besonderen Anlässen zur Anerkennung oder als Erinnerungsgabe verliehen werden. Der Anlass ist in einem Begleitschreiben darzulegen.

§ 11

Ton- und Bildübertragungen sowie Ton- und Bildaufzeichnungen öffentlicher Sitzungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse

- (1) Ton- und Bildübertragungen sowie Ton- und Bildaufzeichnungen von Mitgliedern des Stadtrats und seiner Ausschüsse sind in öffentlicher Sitzung zulässig, sofern sie von Vertretern der Presse, des Rundfunks und von Beschäftigten der Verbandsgemeindeverwaltung mit dem Ziel der Berichterstattung erfolgen und der Stadtrat

im Einzelfall nichts Gegenteiliges beschließt. Die Anfertigung der Auszeichnungen ist dem Vorsitzenden vor dem Beginn der Sitzung anzuzeigen. Er hat die Anwesenden zu Beginn der Sitzung darüber zu informieren, dass Aufzeichnungen bzw. Übertragungen von den Rats- bzw. Ausschussmitgliedern erfolgen. Im Übrigen ist die Anfertigung von Ton- und Bildübertragungen sowie Ton- und Bildaufnahmen durch Rats- oder Ausschussmitglieder oder anderen Teilnehmerinnen und Teilnehmern der Sitzung untersagt.

- (2) Rats- und Ausschussmitglieder können verlangen, dass die Aufnahmen und Übertragungen ihres Redebeitrages unterbleiben. Das Verlangen ist gegenüber dem Vorsitzenden geltend zu machen und in der Niederschrift zu dokumentieren. Der Vorsitzende hat im Rahmen seiner Ordnungsgewalt im Sinne des § 36 GemO dafür Sorge zu tragen, dass die Aufnahmen unterbleiben.
- (3) Ton- und Bildaufzeichnungen sind im Übrigen unzulässig, es sei denn, es sei denn, der Stadtrat entscheidet im Einzelfall etwas anderes. Die Personen sind darauf hinzuweisen, dass die Einwilligung jederzeit widerrufen werden kann. Die Einwilligung ist in der Niederschrift zu dokumentieren.
- (4) Die Zulässigkeit von Tonaufnahmen zum Zwecke der Erstellung der Niederschrift bleibt unberührt.

§ 12 In-Kraft-Treten

- (1) Die Hauptsatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 27.08.2019 mit der 1. Änderung der Hauptsatzung vom 09.06.2020 außer Kraft.

Mendig, den 22.07.2024

Achim Grün
Stadtbürgermeister

